

L I Z E N Z V E R E I N B A R U N G

betreffend ein Streamingsservice zur öffentlichen Wiedergabe von Musik in Geschäfts-, Handels- und Gastronomiebetrieben (inkl. Vervielfältigung zu diesem Zweck)

zwischen

AKM e.Gen.mBH
Baumannstraße 10
1030 Wien
(kurz: **AKM**),

austro mechana
Gesellschaft zur Wahrnehmung
mechanisch-musikalischer Urheberrechte Gesellschaft m.b.H.
Baumannstrasse 10
1030 Wien
(kurz: **austro mechana**),

gemeinsam kurz: die **Lizenzgeber**
einerseits

und der Firma

(kurz: **Lizenznehmer**)

andererseits

1. Allgemeines und Begriffsbestimmungen

1.1.

Die Lizenzgeber sind Verwertungsgesellschaften nach dem österreichischen Verwertungsgesellschaftengesetz (VerwGesG 2016). Sie nehmen die den Komponisten, Textautoren oder deren Rechtsnachfolgern bzw. den Musikverlegern zustehenden Rechte an der Sendung, öffentlichen Zurverfügungstellung, Aufnahme, der weiteren Vervielfältigung und der Verbreitung von Werken der Tonkunst und mit diesen verbundenen Sprachwerken auf Ton-, Bildton- und Datenträgern („mechanisch-musikalische Rechte“) treuhändig wahr. Für diese Tätigkeit besitzen sie die erforderlichen Wahrnehmungsgenehmigungen im Sinne des VerwGesG 2016.

1.2.

Der Lizenznehmer bietet seinen Kunden ein Service über Server an, auf denen urheberrechtlich geschützte Werke der Musik gespeichert sind, und die zum Zweck der öffentlichen Wiedergabe über eine Datenleitung an den Kunden geliefert werden. Die Kunden in Österreich sind Mitgliedsbetriebe des Österreichischen Veranstalterverbandes, die die gespeicherten Werke zum Zweck der öffentlichen Wiedergabe nutzen („Aufführungsbetriebe“).

2. Werknutzungsbewilligung

2.1.

Die Lizenzgeber erteilen dem Lizenznehmer für das Lizenzgebiet und auf Lizenzdauer folgende nicht ausschließliche Nutzungsbewilligung am gesamten von den Lizenzgebern jeweils vertretenen Repertoire, nämlich:

2.1.1.

Die Bewilligung, Werke mittels gesicherter Datenleitung zum alleinigen Zweck der öffentlichen Wiedergabe in Aufführungsbetrieben ausschließlich an den Kunden des Lizenznehmers

(i) zu senden (§ 17 UrhG) oder öffentlich zur Verfügung zu stellen (§18a UrhG) sowie

(ii) ausschließlich zum Zwecke solcher Sendung oder öffentlicher Zurverfügungstellung zu vervielfältigen (§15 UrhG).

2.1.2.

Unter „Kunden“ des Lizenznehmers sind ausschließlich Aufführungsbetriebe iSd Punktes 1.2. und keine Endverbraucher zu verstehen.

3. Bedingungen und Beschränkungen der Werknutzungsbewilligung

3.1.

Sämtliche nicht gemäß Punkt 2. erteilten Bewilligungen sind nicht Gegenstand dieser Werknutzungsbewilligung. Insbesondere werden das Herstellungsrecht, das Recht zur öffentlichen Aufführung oder öffentlichen Wiedergabe gemäß § 18 UrhG, zur Weitersendung und zur Sendung oder öffentlichen Zurverfügungstellung an Personen, die nicht Kunden sind, nicht erteilt.

3.2.

Alle anderen Rechte wie Leistungsschutzrechte der ausübenden Künstler und Tonträgerproduzenten, sowie die Persönlichkeitsrechte und Bearbeitungsrechte der Urheber werden durch diese Vereinbarung nicht erteilt und müssen gesondert mit den betroffenen Rechteinhabern bzw. Verwertungsgesellschaften (in Österreich: LSG) im Lizenzgebiet geklärt werden.

3.3.

Die Werknutzungsbewilligung laut Pkt. 2 ist auf das Gebiet der Republik Österreich beschränkt.

3.4.

Die Herstellungsrechte für Werbespots sind nicht Gegenstand dieser Werknutzungsbewilligung und müssen gesondert erworben werden.

4. Kennzeichnung und Weitergabe der Werknutzungsbewilligung

4.1.

Die vom Lizenznehmer allfällig den Kunden zur Verfügung gestellten Wiedergabegeräte und Online-Services müssen deutlich sichtbar den Hinweis: "Nur für Aufführungszwecke, keine Verbreitung (online oder offline), keine Sendung, kein Verleih, keine Vermietung, kein Weiterverkauf" physisch aufgedruckt oder an gut sichtbarer Stelle auf der Website des Service/der Oberfläche der den Kunden bereit gestellten App oder Software tragen.

4.2.

Im Verhältnis zu seinen Kunden hat der Lizenznehmer durch geeignete vertragliche Bestimmungen zu gewährleisten, dass jegliche Verwendung der von ihm bereit gestellten Services zu anderen als Aufführungszwecken im Aufführungsbetrieb (insbesondere Sendung, online- oder offline-Verbreitung, Verleih, Vermietung, Verkauf) ohne entsprechende weitere Bewilligung unterbleibt. Der Lizenznehmer hält die Lizenzgeber diesbezüglich schad- und klaglos.

Der Lizenznehmer wird den Lizenzgebern seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Vertragsmuster und sonstige Unterlagen, mit denen er sein Service gegenüber Kunden anbietet, auf Anfrage zur Verfügung stellen. In den Vertragsbedingungen müssen insbesondere die o.a. Verwendungsbeschränkungen enthalten sein. Die Lizenzgeber werden vom Lizenznehmer über sämtliche Änderungen in den vorstehenden Geschäftsunterlagen ohne gesonderte Aufforderung vorab in Kenntnis gesetzt.

4.3.

Der Lizenznehmer garantiert, dass seine Angaben im Zusammenhang mit der Errichtung dieses Lizenzvertrages einschließlich der Anhänge A und B richtig und vollständig sind. Falsche oder unvollständige Angaben berechtigen die Lizenzgeber gemeinsam zur sofortigen außerordentlichen Vertragskündigung, bei jeglichem Verschulden darüber hinaus zu Schadenersatzansprüchen. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, jegliche Änderung in den Anhängen A oder B den Lizenzgebern unverzüglich durch Übersendung eines entsprechend aktualisierten Anhangs mitzuteilen.

4.4.

Die Lizenzgeber sind während der Lizenzdauer berechtigt, einzelne Werke des Repertoires vom gegenständlichen Lizenzvertrag auszunehmen. Der Lizenznehmer ist von den Lizenzgebern von solchen Ausnahmen schriftlich (inkl. E-Mail) in Kenntnis zu setzen; die Ausnahmen werden mit der schriftlichen Mitteilung wirksam.

4.5.

Der Lizenznehmer ist ohne ausdrückliche Zustimmung der Lizenzgeber nicht berechtigt, einzelne oder alle mit diesem Lizenzvertrag übertragenen Berechtigungen auf Dritte zu übertragen. Sofern sich der Lizenznehmer bei der Herstellung oder der Bereitstellung seines Service der technischen Dienstleistung Dritter bedient, sind Firma (Name) und Anschrift dieses Dritten den Lizenzgebern im Voraus mitzuteilen und von den Lizenzgebern zu genehmigen. Deren Zustimmung darf nur in begründeten Fällen verweigert werden.

5. Lizenzgebühr

Die Lizenzgebühr bemisst sich gemäß dem auf der Homepage der Lizenzgeber veröffentlichten Tarif „Autonomer Tarif für Streamingservices zur öffentlichen Wiedergabe von Musik in Geschäfts-, Handels- und Gastronomiebetrieben“ oder einem entsprechend anwendbaren Nachfolgetarif in seiner jeweils geltenden Fassung.

6. Nutzungsumfang

Für den Fall, dass das Service des Lizenznehmers eine Vervielfältigungsmöglichkeit des Kunden im Geschäftslokal ermöglicht, gilt der Zuschlag gemäß dem auf der Homepage der Lizenzgeber veröffentlichten Tarifs „Autonomer Tarif für Streamingservices zur öffentlichen Wiedergabe von Musik in Geschäfts-, Handels- und Gastronomiebetrieben“ oder einem entsprechend anwendbaren Nachfolgetarif in seiner jeweils geltenden Fassung.

7. Abrechnung und Zahlung der Lizenzgebühr

7.1.

Es gelten die Melde-, Zahlungs- und Verzugsbedingungen des auf der Website der Lizenzgeber veröffentlichten Tarifs „Autonomer Tarif für Streamingservices zur öffentlichen Wiedergabe von Musik in Geschäfts-, Handels- und Gastronomiebetrieben“ oder einem entsprechend anwendbaren Nachfolgetarif in seiner jeweils geltenden Fassung.

7.2.

Die Lizenzgeber werden dem Lizenznehmer eine Rechnung ausstellen. Die Zahlungen sind auf das Konto der AKM zu leisten. Der Rechnungsbetrag ist vom Lizenznehmer innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung ohne Skonto zu begleichen.

7.3

Erfolgt die Zahlung nicht fristgerecht, sind die Lizenzgeber berechtigt, die Zahlung unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen einzumahnen, wobei die Lizenzgeber berechtigt sind, Mahnspesen in Höhe von EUR 40,00 zu fordern.

Nach fruchtlosem Verstreichen dieser Nachfrist gelten Verzugszinsen ab dem Tag der Fälligkeit der ursprünglichen Forderung in der Höhe von 10% p.a. als vereinbart.

7.4.

Für die Meldeverpflichtungen und die Folgen des Meldeverzugs des Lizenznehmers gelten die Bestimmungen des Tarifs „Autonomer Tarif für Streamingservices zur öffentlichen Wiedergabe von Musik in Geschäfts-, Handels- und Gastronomiebetrieben“ in der jeweils geltenden Fassung. Für Gastronomiebetriebe muss die Meldung gemäß Anhang B, für Handels- und sonstige Dienstleistungsbetriebe gemäß Anhang A erfolgen.

7.5.

Der Lizenznehmer gewährt auf Wunsch der Lizenzgeber einem Mitarbeiter der Lizenzgeber oder einem von ihnen beauftragten Dritten kurzfristig Zugang zu allen Geschäftsräumen, Bestell- und Lieferunterlagen und sonstigen zur Abwicklung des Geschäfts vorhandenen Unterlagen und Augenscheingegenständen, um das Service und insbesondere die Zahl der Aufstellplätze, deren technischen Ausstattung und Funktion und/oder die Daten seiner Kunden überprüfen zu können. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, auch jene prüfungsrelevanten Unterlagen zugänglich zu machen, die sich allenfalls bei Kunden, Dritten wie z.B. Steuerberater befinden. Die Lizenzgeber sowie die mit der Kontrolle beauftragten Personen haben das Daten-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnis des Lizenznehmers zu wahren. Sie dürfen die zu ihrer Kenntnis gelangten Tatsachen weder für andere Zwecke als die vertragsgegenständlichen verwenden, noch Dritten, mit Ausnahme der Weitergabe von Daten gemäß Punkt 10.1., zugänglich machen.

7.6.

Ergeben sich im Zuge der Überprüfung für eine Abrechnungsperiode Nachforderungen von 5 % oder mehr zu Gunsten der Lizenzgeber (als Summe berechnet), hat der Lizenznehmer neben dieser Nachforderung die verkehrsüblichen Kosten der Überprüfung der Lizenzgeber zur Gänze zu erstatten und zusätzlich eine Vertragsstrafe in der Höhe der errechneten Nachforderung zu leisten. Über Ersuchen des Prüfers sind von im Einzelnen zu bezeichnenden Belegen Kopien in einem sachlich gerechtfertigten Umfang kostenlos auszufolgen.

7.7.

Das Lizenzentgelt wird gemäß Pkt. 7.2. fällig, unbeschadet der Regelung in Pkt. 7.6.

8. Zuschläge und Rabatte

Es gelten die Zuschläge und allfällige Rabatte gemäß dem auf der Homepage der Lizenzgeber veröffentlichten Tarifs „Autonomer Tarif für Streamingsservices zur öffentlichen Wiedergabe von Musik in Geschäfts-, Handels- und Gastronomiebetrieben“ oder einem entsprechend anwendbaren Nachfolgetarif in seiner jeweils geltenden Fassung als vereinbart. Der Lizenznehmer hat alle dafür erforderlichen Angaben wahrheitsgetreu und monatlich aktuell den Lizenzgebern mitzuteilen, wobei die rechtzeitige Meldung der Änderung der maßgeblichen Umstände ausreicht. Nach der Abrechnungsperiode gemeldete Änderungen können zugunsten des Lizenznehmers nicht berücksichtigt werden.

9. Vertragsverlängerung und Vertragskündigung

9.1.

Dieser Vertrag gilt ab _____ auf unbestimmte Zeit und kann von beiden Vertragspartnern zu jedem Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich per eingeschriebenem Brief gekündigt werden. Tarifänderungen werden mit ihrer Verlautbarung auf der Website der Lizenzgeber wirksam, sofern darin nichts anderes geregelt ist. Die Lizenzgeber werden auf Änderungen des Tarifs hinweisen.

9.2.

Kommt der Lizenznehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht oder nicht innerhalb der in diesem Vertrag vereinbarten Fristen nach, sind die Lizenzgeber zur Vertragskündigung berechtigt, sofern der Lizenznehmer innerhalb einer von den Lizenzgebern gesetzten Nachfrist von 2 Wochen den vertragskonformen Zustand nicht herstellt und dies nachweist. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die korrekte Ermittlung der Lizenzgrundlage, die Abrechnung und die Zahlung der Lizenzgebühren. Andere Verzugsfolgen bleiben davon unberührt.

9.3.

Mit Beendigung des Vertrages erlöschen auch die in Pkt. 2 dieses Vertrages eingeräumten Rechte. Datenträger aller Art, die beim Lizenznehmer verblieben sind und auf die Musikaufnahmen des Repertoires der Lizenzgeber vervielfältigt wurden, sind nachweislich zu löschen. Die Lizenzgeber dürfen die erfolgte Löschung analog Punkt 7.5. überprüfen.

10. Schlussbestimmungen

10.1.

Der Lizenznehmer erklärt sich damit einverstanden, dass die Lizenzgeber Informationen über seine Geschäftstätigkeit, insbesondere die Meldungen und die Daten gemäß der Anhänge A und B, an ausländische Verwertungsgesellschaften, deren Rechte möglicherweise genutzt werden, zum Zwecke der Lizenzierung der öffentlichen Aufführung der Kunden und/oder der Erfüllung von Verpflichtungen aus Gegenseitigkeitsverträgen mit ausländischen Verwertungsgesellschaften weitergeben darf. Die Liste der bestehenden Gegenseitigkeitsverträge ist unter <https://www.akm.at/ueber-uns/repertoire/> abrufbar. Die Lizenzgeber weisen ausdrücklich darauf hin, dass darunter auch Verwertungsgesellschaften in Drittstaaten sind, deren Datenschutzniveau nicht dem der Europäischen Union entspricht.

10.2.

Für das Vertragsverhältnis gilt österreichisches Recht. Erfüllungsort ist Wien, als Gerichtsstand gilt ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in Wien als vereinbart.

10.3.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung werden die Parteien eine wirksame Bestimmung vereinbaren, die der von den Parteien gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt im Falle einer Vertragslücke.

10.4.

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gleiche gilt für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

10.5.

Es gelten die gemeinsamen Datenschutzbestimmungen der Lizenzgeber, wie sie auf www.akm.at/datenschutz/ veröffentlicht sind. Die Rechtsgrundlage zur Datenverarbeitung im Umfang der gegenständlichen Vertragsbeziehung ist Art. 6 Abs 1 lit. b DSGVO. Der Lizenznehmer nimmt dies sowie die Informationen gemäß Art. 13 DSGVO, wie sie in der erwähnten Datenschutzerklärung aufgeführt sind, ausdrücklich zur Kenntnis.

Anhang A

Anhang B

Wien, am

....., am

.....
Lizenzgeber

.....
Lizenznehmer